

## **Verhaltenskodex für Bewerber während der online abgehaltenen europäischen Eignungsprüfung (e-EEP)**

Der Verhaltenskodex (nachfolgend "Kodex" genannt) ergänzt die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung (ABVEP, ABI. EPA 2019, Zusatzpublikation 2, 18) und die Anweisungen an die Bewerber für den Ablauf der europäischen Eignungsprüfung (ABI. EPA Februar 2021).

### **Artikel 1 Verpflichtungen der Bewerber**

- (1) Während der EEP haben die Bewerber
  - (i) auf Aufforderung ihre Identität nachzuweisen,
  - (ii) über ihr eigenes persönliches Konto auf die EEP zuzugreifen,
  - (iii) nur die für die Verbindung zum Cloud-basierten Prüfungssystem erforderliche Hardware und Software zu verwenden,
  - (iv) den Instruktionen zu folgen, die in den Anweisungen an die Bewerber für den Ablauf der europäischen Eignungsprüfung, dem Nutzerhandbuch, den Tutorials und anderen Dokumenten auf der e-EEP-Website ([epo.org/learning/eqe/e-eqe\\_de.html](http://epo.org/learning/eqe/e-eqe_de.html)) enthalten sind,
  - (v) die Anweisungen der Aufsichtspersonen zu befolgen,
  - (vi) nur auf die im Prüfungssystem bereitgestellten Materialien und/oder Links zuzugreifen.
- (2) Während der EEP dürfen die Bewerber keinesfalls
  - (i) Hilfe von Dritten außer vom Prüfungssekretariat oder von einer Aufsichtsperson erbitten, annehmen oder in irgendeiner Weise empfangen,
  - (ii) Prüfungsunterlagen oder ihre eigenen Antworten außerhalb des Cloud-basierten Prüfungssystems kopieren, übermitteln oder weitergeben.
- (3) Die vorstehenden Aufzählungen sind nicht erschöpfend und werden in den Anweisungen an die Bewerber für den Ablauf der europäischen Eignungsprüfung detaillierter erläutert.

### **Artikel 2 Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen den Kodex**

- (1) Verstößt ein Bewerber gegen die in Artikel 1 festgelegten Verpflichtungen, kann dies Disziplinarmaßnahmen gemäß den Regeln 19 und 20 ABVEP nach sich ziehen.
- (2) Bestätigt sich der Verstoß eines Bewerbers gegen Artikel 1, nachdem die Ergebnisse der EEP gemäß Artikel 22 der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter veröffentlicht wurden, wird die Note für jede Aufgabe, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, rückwirkend in NICHT BESTANDEN geändert.

### **Artikel 3 Beihilfe zum Verstoß gegen den Kodex**

Dritten ist es untersagt, Bewerbern unter Verstoß gegen Artikel 1 dieses Kodex Hilfe oder Unterstützung zu gewähren oder anzubieten. Dritte im Allgemeinen und zugelassene Vertreter im Besonderen, die gegen den Kodex verstoßen, können gemäß den einschlägigen Bestimmungen des für sie geltenden Landesrechts mit Disziplinarmaßnahmen belegt werden.

Geschehen zu München am 19. Februar 2021, mit sofortigem Inkrafttreten.

Für den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende

Christoph Ernst